

Vorblatt

Ziel(e)

- Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und der Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2019

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates ist herzustellen.

Bindendes Vorschlagsrecht der Länder aufgrund der Verfassungsbestimmung in § 13 Abs. 6 NAG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und die Höchstzahl der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2019 festgelegt werden (Niederlassungsverordnung 2019 – NLV 2019)

Einbringende Stelle: BMI
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 18.01.01.00 Grundversorgung/Migration)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration. Illegale Migration soll gestoppt, legale Migration strikt reguliert werden." der Untergliederung 18 Asyl/Migration im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Bundesregierung hat gemäß § 13 NAG jährlich für das nächste Kalenderjahr eine Niederlassungsverordnung zu erlassen, mit der die Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel (quotenpflichtig sind: Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige ohne Erwerbsabsicht, Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" und Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" auf den Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus") und die Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer festgelegt werden. Im Bereich der befristet beschäftigten Fremden (chem. Saisonarbeitskräfte) handelt es sich um einen vorübergehenden Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotential noch mit registrierten Stammsaisoniers oder mit freizügigkeitsberechtigten EWR-Arbeitskräften abgedeckt werden kann.

Es ist daher eine NLV für das Jahr 2019 zu erlassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Erhöhung oder Verringerung der Gesamtquoten
 Erstellung eines anderen Aufteilungsschlüssels

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die Ergebnisse der Expertise des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung (WIFO-Studie) zur wirtschaftlichen Gesamtsituation Österreichs in den Jahren 2018 und 2019 fließen in die NLV 2019 ein.

Relevante EU-Folgenabschätzungen liegen nicht vor.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Aussagekräftige Statistiken zur Ausschöpfung der NLV liegen immer erst im Herbst des Folgejahres vor. Erst zu diesem Zeitpunkt kann anhand des Ausschöpfungsgrades die Angemessenheit der Quotenhöhe der NLV des Vorjahres bewertet werden.

Ziele

Ziel 1: Steuerung der jährlichen quotenpflichtigen Zuwanderung nach Österreich

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Für das jeweilige Kalenderjahr werden keine Quoten gemäß § 13 NAG festgelegt, anhand derer eine geordnete Zuwanderung im betreffenden Bereich erfolgen kann und wird der freie Arbeitsmarktzugang für Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien nicht berücksichtigt.	Für das jeweilige werden sachgerechte Quoten gemäß § 13 NAG festgelegt, anhand derer eine geordnete Zuwanderung im betreffenden Bereich erfolgen kann und wird der freie Arbeitsmarktzugang für Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien berücksichtigt.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festlegung der Anzahl der quotenpflichtigen Aufenthaltstitel und der Höchstzahlen der Beschäftigungsbewilligungen für befristet beschäftigte Fremde und Erntehelfer für das Jahr 2019

Beschreibung der Maßnahme:

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörden im Kalenderjahr 2019 folgende quotenpflichtige Aufenthaltstitel maximal erteilen:

- 5 135 Aufenthaltstitel für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen,
- 445 Aufenthaltstitel für so genannte "Privatiers",
- 153 Aufenthaltstitel für den europarechtlichen Mobilitätsfall von Drittstaatsangehörigen mit einem ausländischen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt – EU" sowie
- 302 Aufenthaltstitel für die Zweckänderung vom Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung – Angehöriger" auf den Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot – Karte plus".

Die Höchstzahl für befristet beschäftigte Fremde wird nach dem vorliegenden Entwurf mit 4 000 und die Höchstzahl für Erntehelfer mit 600 festgelegt.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 890860133).